



Antwort zur Anfrage Nr. 0103/2021 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend **Gelbe-Sack-Abholung (Grüne)**
hier: Neuvergabe an Fa. Knettenbrech-Gurdulic

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Warum ist die Rechtslage so, dass die Stadtverwaltung offenbar keinerlei Einflussmöglichkeiten bzgl. der Vergabe hat, auch wenn sich die Anbieter als unzuverlässig erwiesen haben?

Antwort:

Die Vergabe der Einsammlung der Gelben Säcke und der Glasabfälle findet ausschließlich durch die Dualen Systeme nach den Regeln der freien Marktwirtschaft und nicht nach öffentlichem Vergaberecht statt. Die rechtliche Grundlage liegt dabei im Verpackungsgesetz, das ein Bundesgesetz ist. Die Beurteilung der Bewerber zur Qualität der erbrachten Dienstleistung führen die Dualen Systeme nach eigenen Kriterien durch, wobei der Angebotspreis in der Regel das wichtigste Entscheidungskriterium darstellt. Der Entsorgungsbetrieb hat in der Vergangenheit häufig Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger gesammelt und dem Dualen System gemeldet. Dies hatte aber offensichtlich keine Konsequenzen.

Frage 2:

Welche Sanktionsmöglichkeiten gegenüber der Firma Knettenbrech-Gurdulic hat die Stadtverwaltung bei nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung? Falls keine, wieso nicht? Bestehen seitens anderer Instanzen (z.B. DSD, Bundesministerien) Sanktionsmöglichkeiten, die der Stadtverwaltung nicht offenstehen?

Antwort:

Die Stadt Mainz hat gegenüber der Fa. Knettenbrech-Gurdulic keine direkten Sanktionsmöglichkeiten, da die Dualen Systeme für die Einsammlung von Verkaufsverpackungen verantwortlich sind. Folglich ist bei der Gelbe Sack-Sammlung das duale System Zentek als Ausschreibungsführer, bei Altglas die BellandVision GmbH in Pegnitz der Ansprechpartner für die Stadtverwaltung. Beschwerden über Mängel bei der Einsammlung sind daher zunächst an die verantwortlichen dualen Systeme zu richten. Diese haben als Vertragspartner der beauftragten Sammelunternehmen die Möglichkeit, eine vertragsgemäße Erfüllung der Sammelleistung einzufordern.

Die Feststellung der einzelnen Dualen Systeme – also die Genehmigung, dass ein duales System in einem Bundesland bei der Verpackungsentsorgung tätig werden darf - ist Ländersache. Hier kann auf die Dualen Systeme eingewirkt werden.

Frage 3:

Sieht die Stadtverwaltung Handlungsbedarf, die Vergabeproblematik DSD/Gelber Sack z.B. im Rahmen des Deutschen Städtetages auf Bundesebene anders zu regeln? Wenn Nein, warum nicht?

Antwort:

Die Regelungen Einsammlung der Gelben Säcke ergibt sich aus dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG). Hierbei handelt es sich um ein Bundesgesetz. Kommunale Spitzenverbände und der VKU haben in der Vergangenheit Initiativen ergriffen, die Organisation der Verpackungsentsorgung dahingehend zu verändern, dass die komplette Einsammlung in die Verantwortung der Städte und Landkreise übertragen wird und die Sortierung/Verwertung der eingesammelten Verpackungen bei der Privatwirtschaft liegt. Die kommunale Seite konnte sich allerdings bisher nicht mit dem Vorschlag durchsetzen.

Frage 4:

Mit welcher Frist nach dem Abholtermin werden Gelbe Säcke und deren Inhalt zu einer unerlaubten Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums, die vom Ordnungsamt verfolgt werden kann? Kann die Abholung der Säcke in einer Ersatzvornahme erfolgen, und die Kosten Knettenbrech-Gurdulic in Rechnung gestellt werden, und falls nein, warum nicht?

Antwort:

Das Aufstellen von Mülltonnen auf öffentlichen Flächen ist grundsätzlich eine Sondernutzung, die jedoch am Tag der Müllabfuhr erlaubt ist. Werden Müllgefäße aber nicht unverzüglich nach der Entleerung von den öffentlichen Flächen entfernt oder verbleiben sie dauerhaft auf öffentlichen Flächen, so kann eine erlaubnispflichtige Sondernutzung vorliegen, die von der Ordnungsbehörde verfolgt werden könnte.

Was für die Mülltonnen gilt, gilt auch für die Gelbe Säcke, die auch nur am Tag der Abholung herausgestellt werden dürfen. Grundsätzlich wird es toleriert, wenn die Tonnen oder die Säcke bereits am Abend vor der Abfuhr herausgestellt werden.

Die Nichtabholung oder die verspätete Abholung der gelben Säcke hat aber der Bürger im Ergebnis nicht zu verantworten. Hinzu kommt, dass die gelben Säcke nach dem Herausstellen nicht mehr zuordenbar sind und daher bei einer Nichtabholung vom Bürger/In auf öffentlichen Flächen liegen gelassen werden.

Bevor eine Abholung von Abfällen in Ersatzvornahme durch die untere Abfallbehörde im Umweltamt angeordnet werden kann, muss der/die VerursacherIn gehört und ih/r/m Gelegenheit gegeben werden den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

Mainz, 27.01.2021

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete